

Einkaufsbedingungen der Inventux Technologies AG

§ 1 - Geltungsbereich

Die Inventux Technologies AG (Inventux) schließt mit dem Lieferanten einen Vertrag auf der Grundlage der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen ab. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen von Inventux. Bedingungen des Lieferanten, welche den Einkaufsbedingungen von Inventux entgegenstehen oder von diesen abweichen, wird widersprochen. Sie können nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Vertragsbestandteil werden. Die Einkaufsbedingungen von Inventux gelten auch dann, wenn Inventux in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annimmt. Sofern Inventux die Einkaufsbedingungen einem Lieferanten in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt hat, gelten sie auch dann, wenn im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung durch Inventux ein Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilt werden sollte.

§ 2 - Bestellungen

(1) Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen sind verbindlich, wenn Inventux sie schriftlich oder in Textform erklärt oder bestätigt. Der Bestellung geht ein Angebot des Lieferanten voraus.

(2) Sollte der LIEFERANT nach Eingang der Bestellung feststellen, dass diese unvollständig oder widersprüchlich ist, unklare oder fehlerhafte Daten enthält oder die Leistung für den LIEFERANTEN aus technischer oder kaufmännischer Sicht undurchführbar ist, so wird sich der LIEFERANT innerhalb von drei (3) Arbeitstagen deswegen mit Inventux in Verbindung setzen. Sofern der LIEFERANT den abweichenden Bedingungen der Bestellung bzw. übermittelten Lieferabrufen nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich, per Telefax oder elektronisch widerspricht, gilt die Bestellung als akzeptiert. Die Bestellung gilt auch als akzeptiert, wenn der Lieferant mit der Durchführung der Bestellung beginnt.

§ 3 - Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Liefertermine sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Lieferant Inventux unter Benennung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung sofort schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Geht die Lieferung nicht termingemäß bei der vereinbarten Versandanschrift ein, ist Inventux nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferant gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen

Aufwendungen zu verlangen. Inventux kann ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen verlangen, wenn die Leistung des Lieferanten nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Produktionsvorgang von Inventux einzugliedern oder sonst unzumutbar ist.

(3) Bei Abnahmeverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und bei Eintritt unvorhersehbarer Betriebsstörungen, die Inventux die Abnahme der Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sowie bei ähnlichen Ereignissen, die Inventux nicht zu vertreten hat und die auf ihren Bedarf erheblich einwirken, ist Inventux für die Dauer des Hindernisses von ihrer Abnahmepflicht befreit; dies gilt auch im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik oder Aussperrung, sowie bei Störung von Eisenbahnstrecken oder Zufahrtsstraßen. Satz 1 gilt auch, wenn die Hindernisse bei Zulieferern oder Abnehmern eintreten.

(4) Kann ein aufgrund der in Absatz 3 genannten Umstände gestörter Vertrag nicht in einem angemessenen Zeitraum angepasst werden, ist Inventux innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Hindernisses berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten Preise frei Versandanschrift von Inventux einschließlich der von Inventux vorgeschriebenen Verpackung. Sie sind grundsätzlich Festpreise.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen entweder nach 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug, berechnet vom Tag des Gefahrübergangs und Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des UStG an.

§ 5 - Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung während des Transports, geht mit Übergabe des Liefergegenstandes im Wareneingang am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf Inventux über.

(2) Der Lieferant hat auf Wunsch von Inventux die Verpackung oder Teile davon kostenlos am Ort der Versandanschrift zurückzunehmen.

§ 6 - Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung

(1) Nach Angaben und Zeichnungen von Inventux angefertigte Teile dürfen nur an diese geliefert werden. Dies gilt auch, wenn

- a) der Lieferant Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;
- b) Teile wegen Mängeln nicht abgenommen werden;
- c) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.

An Mustern und Zeichnungen behält sich Inventux sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die bereits öffentlich oder von dritter Seite dem Lieferant bekannt geworden sind oder bekannt werden. Nach Erledigung von Anfragen und Bestellungen sind sie unverzüglich zurück zu geben. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant insoweit nicht befugt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine den gesetzlichen Bestimmungen aller Staaten der Europäischen Union entsprechende, mehrsprachige Bedienungsanleitung für den Liefergegenstand mitzuliefern. Inventux ist berechtigt, die Bedienungsanleitung des Lieferanten, mit oder ohne Hinweis auf diesen, in ihre Bedienungsanleitung für das Gesamtsystem zu integrieren. Hinsichtlich sonstiger Lieferungen hat der Lieferant dem Liefergegenstand eine den deutschen Bestimmungen entsprechende deutschsprachige Bedienungsanleitung kostenfrei beizufügen.

§ 7 - Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet hinsichtlich der Liefergegenstände für die Verletzung von Patenten und Schutzrechten in der Weise, dass er Inventux in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber oder Inhaber des Schutzrechts unterstützt, ihr sämtliche entstehenden Kosten erstattet, sie von zuerkannten

Schadensersatzansprüchen des Patentinhabers oder Inhabers des Schutzrechts freistellt und die Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren übernimmt.

§ 8 - Mängelansprüche

(1) Der Lieferant leistet innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist, insbesondere dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik sowie den einschlägigen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

(2) Sämtliche Mängelansprüche von Inventux verjähren, sofern nicht anders vereinbart, in zwei Jahren von der Inbetriebnahme oder erstmaligen Verwendung des Liefergegenstandes an, spätestens aber in drei Jahren ab Gefahrübergang, sofern der Lieferant den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. In diesem Fall kommt die gesetzliche regelmäßige Verjährungsfrist zur Anwendung.

(3) Inventux kann nach ihrer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes verlangen. Liefert der Lieferant Ersatz, beginnt die in Absatz 2 bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.

(4) Inventux wird nach Eingang des Liefergegenstandes im Wareneingang der vereinbarten Lieferanschrift prüfen, ob dieser der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder andere äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Werden dabei Mängel entdeckt, wird Inventux diese unverzüglich gegenüber dem Lieferant anzeigen. Falls der Liefergegenstand Mängel aufweisen sollte, die erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Verwendung des Liefergegenstandes erkennbar werden, ist Inventux mit der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Verwendung des Liefergegenstandes zur unverzüglichen Rüge gegenüber dem Lieferant verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf sein Recht zum Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(5) Inventux ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen von Inventux ablehnt oder diesen binnen angemessener Frist nicht nachkommt.

(6) Der Lieferant stellt Inventux von jeglichen Kosten frei, welche Inventux dadurch entstehen, dass sie für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme von Inventux nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde.

(7) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt für den Nachweis eines Schadens die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden.

§ 9 - Umweltschutz

Für Inventux stehen die Umwelt und der Mensch im Vordergrund. Inventux bevorzugt daher ressourcenschonende Herstellverfahren und erfasst systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Inventux befasst sich intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die an Inventux gelieferten PRODUKTE keine Stoffe enthalten, deren Verwendung

aufgrund einschlägiger rechtlicher Bestimmungen der EU und / oder des Ursprungslandes verboten ist. Sofern Inventux ein PRODUKT des LIEFERANTEN bestellt oder seine Absicht der Bestellung eines PRODUKTES mitteilt, das einem solchen Verbot unterliegt, wird der LIEFERANT Inventux unverzüglich darüber informieren.

§ 10 - Geheimhaltung

(1) Die Parteien sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen die andere Partei im Zuge der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gibt, sofern diese die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat („Vertrauliche Informationen“). Auch über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und den Inhalt dieses Vertrages werden die Parteien Stillschweigen bewahren. Veröffentlichungen des Lieferanten über den Vertragsabschluss dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Inventux erfolgen. Die Parteien verpflichten sich weiter, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu benutzen und nur jenen ihrer Mitarbeiter und Berater zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zur Umsetzung des Vertrages benötigen. Sie werden erhaltene Vertrauliche Informationen insbesondere nicht zum Gegenstand eigener Entwicklungen machen oder zur Fortentwicklung eigener Produkte verwenden, noch werden sie sie zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen oder sie Schutzrechtsanmeldungen der offenbarenden Partei entgegenhalten. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter sowie eventuell eingesetzte Berater in gleicher Weise zur Geheimhaltung.

(2) Die Geheimhaltungspflicht und die Nutzungsbeschränkungen bestehen nicht, soweit die jeweilige Vertrauliche Information nachweislich

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun des empfangenen Vertragspartners wird oder
- der erhaltenden Partei bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- von der erhaltenden Partei ohne Verwertung der Vertraulichen Informationen entwickelt wird oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

(3) Sollte das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit der Parteien beendet werden, so ist jede Partei auf Verlangen der anderen Partei verpflichtet, die erhaltenen Vertraulichen Information der anderen Partei zurückzugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind in diesem Fall zu löschen.

(4) Diese Verpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen beginnen mit dem erstmaligen Erhalt der Vertraulichen Informationen und enden 5 Jahre nach vollständiger Erfüllung des Vertrages.

§ 11 - Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schlussbestimmungen

(1) Verpflichtungen und Rechte des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung von Inventux übertragen und/oder abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Bei Zustimmung von Inventux zur Abtretung der Forderung bleibt der Lieferant gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Auf die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) Anwendung.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Inventux ist berechtigt, den Lieferanten, nach ihrer Wahl, auch am Geschäftssitz oder einer Niederlassung des Lieferanten oder am Erfüllungsort zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Inventux Technologies AG, Wolfener Straße 23, 12681 Berlin, Deutschland

www.inventux.com